
**JUGEND- UND SPORTVEREIN
NIEDERDORF**

VEREINSSTATUTEN

Niederdorf, im August 2006

ARTIKEL | 55

KASSENFÜHRUNG Es wird nur eine Kasse geführt für alle Gruppen.

ARTIKEL | 56

INKRAFTTRETEN Diese Statuten treten nach der Genehmigung an der GV und nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Niederdorf, 7. Juni 2006
Jugend- und Sportverein Niederdorf

Für das Organisationsteam:

Für das Administrationsteam:

ALLGEMEINES

IM TEXT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

STV Schweizerischer Turnverband

SVK Sportversicherungskasse

BLTV Baselbieter Turnverband

BTV Bezirksturnverband

GV Generalversammlung

VV Vereinsversammlung

VS Vorstand

TS Turnstand

OT Organisationsteam

AT Administrationsteam

FT Finanzteam

IT Instruktorenteam

WT Werbeteam

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) genehmigt.

Für den BLTV:

Datum:

Der Präsident:

Die Statutenverantwortliche:

VERMERK

Aus administrativen Gründen wurde die ganze Statute in männlicher Version geschrieben.

ARTIKEL | 46

VERMÖGENSANLAGEN Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertchriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Geldern zinstragend anzulegen sind.

ARTIKEL | 47

FONDS Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Einrichtung, Verwaltung und Auflösung beschliesst die GV.

ARTIKEL | 48

FONDS Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen separat verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

ARTIKEL | 49

HAFTBARKEIT Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. | REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL | 50

TEILREVISION Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

ARTIKEL | 51

TOTALREVISION Eine Totalrevision der Statuten kann nur an der GV mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

ARTIKEL | 52

BESONDERE FÄLLE Für alle Fälle, welche nicht durch die Statuten geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV, des STV und das ZGB.

ARTIKEL | 53

AUFLÖSUNG Die Auflösung des Vereins oder einer Gruppe kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

ARTIKEL | 54

**VERMÖGENSVERWENDUNG
BEI VEREINSAUFLÖSUNG** Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive allfälligen Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

STATUTEN DES JUGEND- UND SPORTVEREIN NIEDERDORF

I | NAME UND SITZ

ARTIKEL | 1

NAME Der Jugend- und Sportverein Niederdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

ARTIKEL | 2

SITZ Rechtsdomizil des Jugend- und Sportverein Niederdorf ist Niederdorf.

II | ZWECK UND HAFTBARKEIT

ARTIKEL | 3

ZWECK – pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
– legt besonders Gewicht auf körperliche Betätigung der Jugend
– koordiniert die Aktivitäten seiner Gruppen
– fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

NEUTRALITÄT – ist politisch und konfessionell neutral

ARTIKEL | 4

ZUGEHÖRIGKEIT Der Verein und seine Gruppen sind Mitglied
– des BTV Waldenburg
– des BLTV
– und somit auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen

VERSICHERUNG – alle turnenden Mitglieder sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle gem. deren Reglement versichert

III | BESTAND DES VEREINS

ARTIKEL | 5

BESTAND | GRUPPEN Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Jugend- und Sportverein Niederdorf Gruppen. Dies sind zur Zeit die folgenden: Muki-Turnen, KiTu, Mädchen- und Jugendriegen aller Altersstufen, J+S Gruppe und Aerobicgruppen.

ARTIKEL | 6

GRUPPENGRÜNDUNG Weitere Gruppen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV | MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

ARTIKEL | 7

- MITGLIEDERKATEGORIEN Der Verein und seine Gruppen umfassen die folgenden Mitglieder:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Gönner

ARTIKEL | 8

- MINDESTALTER Als Mitglieder kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat (ausgenommen zum Beispiel Jugend-, Mädchen-, J+S Gruppen). Ausnahmen werden durch den VS bewilligt.

ARTIKEL | 9

- EINTRITT | AUSTRITT Ein Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Gruppen regeln die Vereinsmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

ARTIKEL | 10

- ÜBERTRITT Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während dieser Zeit sind beide Teile von den Verpflichtungen entoben.

ARTIKEL | 11

- STREICHUNG Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

ARTIKEL | 12

- AUSSCHLUSS Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich missachten, können durch GV Beschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird schriftlich informiert.

ARTIKEL | 13

- FREIMITGLIEDER Freimitglieder werden an der GV ernannt, welche viel für den Verein gemacht haben.

ARTIKEL | 14

- EHRENMITGLIEDER Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Eine durch den VS ausgearbeitete Richtlinie legt die Voraussetzung zur Verleihung fest.

ARTIKEL | 39

- ZUSTÄNDIGKEIT Für den Erlass der Reglemente und Richtlinien ist die GV zuständig.
Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

ARTIKEL | 40

- ARCHIV Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente.

VII. | FINANZEN

ARTIKEL | 41

- GESCHÄFTSJAHR Das Vereinsjahr schliesst jeweils Ende Dezember.

ARTIKEL | 42

- EINNAHMEN Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Erträgen des Vereinsvermögen
 - Gewinne von Veranstaltungen
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

ARTIKEL | 43

- AUSGABEN Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbands- und Versicherungsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Kostenbeiträge an Gruppen und eventuell an Einzelturner für die Teilnahme an Wettkämpfen
 - Beiträge an Gruppen zwecks Materialbeschaffung
 - Übernahme von Spesen
 - Instruktorenschädigungen
 - Weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
 - Einer ordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets eines jährlich von der GV festgelegten Betrages.

ARTIKEL | 44

- MITGLIEDERBEITRÄGE Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch den GV-Beschluss festgesetzt.

ARTIKEL | 45

- BEITRAGSFREI Vom Jahresbeitrag befreit sind:
- Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Mitglieder des VS
 - Instruktoeren
 - J+S Coach

ARTIKEL | 32

- AUFGABEN Die Aufgaben des IT sind:
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
 - Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgedescribten Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnanlässen.
 - Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV.
 - Dafür zu sorgen, dass fähige Mitglieder entsprechend gefördert werden.

ARTIKEL | 33

- EINBERUFUNG Das IT versammelt sich, wenn es der Hauptverantwortliche oder der Mehrheit des IT wichtig ist.

SPEZIALKOMMISSIONEN

ARTIKEL | 34

- KOMMISSIONEN Für bestimmte Aufgaben können durch den VS spezielle Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN

ARTIKEL | 35

- ZUSAMMENSETZUNG Die Kommission umfasst zwei Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

ARTIKEL | 36

- AUFGABEN Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an der GV.

VI. | VERWALTUNG

ARTIKEL | 37

- PROTOKOLL Über die Vereins- und Gruppenversammlungen sowie Sitzungen ist eine Aktennotiz zu führen.

ARTIKEL | 38

- REGLEMENTE Die genauen Aufgaben des VS Mitglieder sind in Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften zu umschreiben.

ARTIKEL | 15

- VORSCHLAGSWEG ZUR ERNENNUNG Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom VS oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälligen Antragsstellung an die GV.

ARTIKEL | 16

- PASSIVMITGLIEDER Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

V. | ORGANE

ARTIKEL | 17

- ORGANE Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Turnstand
 - Vorstand
 - Eventuell Spezialkommission
 - Revisoren

ARTIKEL | 18

GENERALVERSAMMLUNG

- TERMINE UND ZUSAMMENSETZUNG Die GV als oberstes Organ findet in der Regel bis Ende März des folgenden Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den:
- Aktivmitgliedern
 - Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Mitgliedern des VS
 - Passivmitgliedern
 - Revisoren
 - Gönner
 - Gästen

ARTIKEL | 19

- GESCHÄFTE Die GV behandelt folgende Traktanden:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte (OT-Verantwortliche, verschiedene Gruppen)
 - Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Wahlen
 - Ehrungen

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

ARTIKEL | 20

EINGABEFRIST FÜR ANTRÄGE Anträge zuhanden der GV sind schriftlich an den VS einzureichen.

ARTIKEL | 21

EINBERUFUNG BESCHLUSSFÄHIGKEIT Die Einladung zur GV erfolgt mit der Mitteilung der Traktanden durch persönliche Einladung. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

ARTIKEL | 22

AUSSERORDENTLICHE GV Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

ARTIKEL | 23

ANTRAGSRECHT Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

ARTIKEL | 24

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmungen oder Wahlen beschlossen werden (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen (Ausnahme Statutenrevision, Fusion und Auflösungen, für welche eine zwei Drittel Mehrheit notwendig ist) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Passivmitglieder haben ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der OT-Verantwortliche den Stichentscheid.

VEREINSVERSAMMLUNG

ARTIKEL | 25

EINBERUFUNG KOMPETENZ Die VV wird nach Bedarf vom VS oder einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt laufende Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Eine Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus.

TURNSTAND

ARTIKEL | 26

EINBERUFUNG Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können den TS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der TS setzt sich aus den betroffenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen zusammen und ist 10 Tage im Voraus anzukündigen.

ARTIKEL | 27

VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG Der VS setzt sich zusammen aus den Hauptverantwortlichen OT, AT, FT, IT und WT. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Das OT und das IT bestehen je aus 2 Personen. Beide sind stimmberechtigt. Die Amtsdauer des VS beträgt mindestens 1 Jahr.

AMTSDAUER ERSATZWahl Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl.

ARTIKEL | 28

AUFGABEN Die Aufgaben des VS sind folgende:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Richtlinien und Pflichtenheft
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Vollzug der Beschlüsse der GV, VV und des TS

ARTIKEL | 29

EINBERUFUNG Der VS versammelt sich, wenn es das OT oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

ARTIKEL | 30

ZEICHNUNGSBERECHTIGT Die OT-Verantwortlichen zeichnen zu Zweien mit dem FT-Verantwortlichen oder mit dem AT-Verantwortlichen. Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen der OT und der FT-Verantwortliche zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkontokorrent hat der FT-Verantwortliche Einzelunterschrift.

INSTRUKTORENTTEAM

ARTIKEL | 31

Zusammensetzung Das IT setzt sich wie folgt zusammen:

- Den jeweiligen Gruppeninstruktoren

Das IT ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.